

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **4 (1896)**

Heft 15

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Vermögen des Vereins setzte sich auf Jahreschluß zusammen aus einem sogenannten Samariterfond (382 Fr. 95), einem Aktivsaldo (80 Fr. 79) und einem Materialinventar (1845 Fr. 60). Außerdem verfügt der Verein über eine ansehnliche Bibliothek.

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Sitzung des Centralkomitees vom 9. Juli 1896.

Unterm 29. Juni a. c. übermachte uns die Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz nachstehendes Schreiben:

„Tit. Centralkomitee des schweiz. Militär-Sanitätsvereins, Herisan.

Wir setzen Sie in Kenntnis, daß unser Verein schon letztes Jahr an die Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ einen Beitrag von 500 Franken geleistet hat und auch dieses Jahr beabsichtigt, genannte Zeitschrift mit der Summe von 200 Fr. zu unterstützen.

Da nun Ihr Verein Interesse hat am Gedeihen dieses gemeinschaftlichen Vereinsorgans, möchten wir Sie ersuchen, Ihrerseits ebenfalls eine entsprechende Quote zu dessen Unterstützung auszusetzen.

Wir gewärtigen gerne Ihre diesbezüglichen Beschlüsse und zeichnen hochachtend
Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz:
Dr. med. G. Schenker, Sekretär.“

In Erwägung des Umstandes, daß es wohl nicht in der Kompetenz des Centralkomitees liege, über einen jährlich wiederkehrenden Ausgabenposten (von circa 100 Fr.) bindende Beschlüsse zu fassen, haben wir in dieser Sache beschlossen, es sei diese Angelegenheit auf die nächste Delegiertenversammlung zu verschieben und alsdann als besonderes Traktandum zu behandeln. Mit patriotischem Gruß und Handschlag zeichnen

Herisan, den 9. Juli 1896.

Namens des Centralkomitees des schweiz. Militär-Sanitätsvereins,
Der Präsident: **A. Schürmann.** Der Aktuar: **H. Rahm.**

Schweizerischer Samariterbund.

Vereinschronik.

Samariterverein Bern-Männer. (Korr.) In Nr. 7 d. Bl. versprach ich Ihnen einige Mitteilungen über die neuen Statuten des Samaritervereins Bern (Männer), in der Meinung, dieselben könnten namentlich in Bezug auf den Unterricht der Mitglieder auch andere Sektionen interessieren.

Laut Beschluß des Vereins sollten unsere Statuten, resp. unser Verein ins Handelsregister eingetragen werden, um die Eigenschaft einer juristischen Person zu erlangen. Da zu diesem Behufe ein Revison unserer Statuten nicht zu umgehen war, so zogen wir eine Gesamtrevision an der Hand unserer Erfahrungen vor. Nach mehreren Sitzungen, in denen anfänglich dem sogenannten englischen System das Wort geredet wurde, mußten wir zur Einsicht kommen, daß dieses System für unsere Verhältnisse nicht durchführbar sei. Jedoch empfand jeder, daß „etwas gehen müsse“, um entweder die säumigen Aktiven an ihre Pflichten zu erinnern oder aber dieselben als Aktivmitglieder zu streichen.

Unsere neuen Statuten enthalten folgende Kapitel: I. Name und Zweck; II. Mitgliedschaft; III. Organisation; IV. Kurse und Übungen; V. Kassa; VI. Vereinsorgan; VII. Schlußbestimmungen.

Der § 1 lautet: Unter dem Namen „Samariterverein Bern (Männer)“ besteht in der Stadt Bern ein Verein im Sinne des Art. 716 D.-R., welcher den Zweck hat, einerseits die erforderlichen Kenntnisse für die erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen bis zum Eingreifen des Arztes unter dem Publikum zu verbreiten und durch Unterricht und Übungen zu befestigen, andererseits Einrichtungen für freiwillige, unentgeltliche Hülfeleistung bei Unglücksfällen im Dienste der Öffentlichkeit zu schaffen und zu unterhalten, sowie endlich auch andere